

**Teil 2 der Begründung  
zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Emsdetten**

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 8 K  
„Rheiner Straße / Emsstraße“

**UMWELTBERICHT**

im Auftrag:

**Stadt Emsdetten**

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1

48270 Emsdetten

Tel.: 02572 - 922 - 0

Fax: 02572 - 922 - 599

eMail: [stadt@emsdetten.de](mailto:stadt@emsdetten.de)

bearbeitet durch:



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Tel.: 05406-7040

Fax: 05406-7056

eMail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

# INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung	5
1.2	Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Umweltschutzziele aus den im Geltungsbereich relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
1.3.1	Fachgesetze	6
1.3.2	Fachplanungen	8
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der umweltbezogenen Ausgangssituation</b>	<b>9</b>
2.1	Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	9
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.2.1	Baumbestand	9
2.2.2	Biotoptypen	10
2.2.3	Vögel	10
2.2.4	Fledermäuse	14
2.2.5	Bewertung	14
2.3	Schutzgut Fläche	15
2.4	Schutzgut Boden	15
2.5	Schutzgut Wasser	15
2.6	Schutzgut Luft und Klima	16
2.7	Schutzgut Landschaft	16
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>18</b>
3.1	Schutzgut Mensch	18
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
3.3	Schutzgut Fläche	19
3.4	Schutzgut Boden	19
3.5	Schutzgut Wasser	20
3.6	Schutzgut Luft und Klima	20
3.7	Schutzgut Landschaft	20
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.9	Sonstige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	21
3.10	Wechselwirkungen	21
3.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
3.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	22
3.12.1	Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	22
3.12.2	Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	22
3.13	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	23

<b>4</b>	<b>Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b>	<b>24</b>
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	24
<b>5</b>	<b>Artenschutzprüfung (ASP)</b>	<b>26</b>
5.1	Vorbemerkung	26
5.2	Rechtliche Grundlagen	26
5.3	Planungsrelevante Arten	29
5.4	Wirkungen des Vorhabens	29
5.5	Flora	30
5.6	Avifauna	30
5.7	Fledermäuse	31
5.8	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	31
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes</b>	<b>34</b>
<b>9</b>	<b>Quellen</b>	<b>35</b>
9.1	Literatur	35
9.2	Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien	36
<b>10</b>	<b>Anhang</b>	<b>38</b>

## 1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Emsdetten dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

### 1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Im Zuge des in den Jahren 2013 - 2014 laufenden „Aktivierungsprozesses Innenstadt“ ist die Empfehlung ausgesprochen worden, das nördliche Teilstück der Rheiner Straße und der Emsstraße unter Einbeziehung der Fläche des sogenannten "Pastors Garten" städtebaulich zu entwickeln. Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll durch die Umnutzung dieser Flächen und der damit verbundenen Realisierung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters ergänzt und der Einzelhandelsstandort Innenstadt dadurch insgesamt gestärkt werden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

Die städtebauliche und funktionale Aufwertung der Emsstraße kann dann durch die Herstellung neuer Wegeverbindungen zwischen dem Areal „Pastors Garten“ und der Rheiner Straße bzw. Emsstraße erfolgen. Mit der Schaffung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters entsteht ein Ankerbereich im Sinne des „Aktivierungsprozesses Innenstadt“ an diesem Standort, wodurch die Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich Emsdettens aufgewertet und gestärkt werden kann.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters am Standort Pastors Garten zur Steigerung der Attraktivität der Emsdettener Innenstadt geschaffen werden.

Die städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes entspricht den strategischen Schwerpunkten "Standortwettbewerb, Standortmarketing, Wirtschaft" (in Bezug auf das strategische Handlungsfeld Innenstadt) sowie "Nachhaltiges Handeln zum Schutz von Natur und Umwelt" (in Bezug auf das strategische Handlungsfeld Binnenentwicklung).

### 1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

Die Darstellung der projektierten Nutzungsart soll in „Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel“ (max. 2.700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) geändert werden. Der Geltungsraum umfasst eine Fläche von ca. 9.500 m<sup>2</sup>.

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz auf:

	Aktuelle FNP- Darstellung		gem. der 15. Änderung	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Größe des Geltungsbereichs	9.500 m <sup>2</sup>	100 %	9.500 m <sup>2</sup>	100 %
Kerngebiet	9.500 m <sup>2</sup>	100 %	0	0
Sondergebietsfläche	0	0	9.500 m <sup>2</sup>	100 %

### 1.3 Umweltschutzziele aus den im Geltungsbereich relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

#### 1.3.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO  DIN 18005	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.  Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW        Baugesetzbuch  Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.  Es ist nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.  siehe unten  siehe unten
Boden/Fläche	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als

	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> <p>der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.  <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz  Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz  TA Luft	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch <u>Luftverunreinigungen</u> sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>

Klima	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für die seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturenschutzgesetz / Landesnaturenschutzgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der <u>Landschaft</u> auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften <u>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes</u> von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch  Denkmalschutz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

### 1.3.2 Fachplanungen

#### Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

#### Landschaftsplan

Im Stadtgebiet von Emsdetten gibt es zwei rechtsgültige Landschaftspläne: Den Landschaftsplan „Grevener Sande“ und den Landschaftsplan „Emsaue Nord“. Der Geltungsbereich liegt jedoch nicht innerhalb dieser Landschaftspläne.

#### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt den Geltungsbereich der 15. Änderung als Kerngebiet (MK) dar.

## **2 Bestandsaufnahme und Bewertung der umweltbezogenen Ausgangssituation**

### **2.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung**

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich um einen großflächigen Garten mit altem Baumbestand, der jedoch nicht frei zugänglich ist. Das Gebiet liegt am Rand des Zentrums von Emsdetten, wird an zwei Seiten von stark frequentierten Straßen begrenzt und liegt zudem in Bahnhofsnähe. Eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch hat der Geltungsbereich durch seine Funktion als Grünfläche im Stadtbild.

#### **Bewertung**

Bedingt durch die Vorbelastungen und die Unzugänglichkeit als Erholungsraum, hat das Gebiet für das Schutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung.

### **2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ in der naturräumlichen Haupteinheit 540 „Ostmünsterland“ und dem Landschaftsraum 7.2 „Niederungsbereiche westlich des Emstals“.

Er liegt in der Innenstadt von Emsdetten und grenzt im Südosten und Südwesten an dichte Bebauung. Die bebauten Bereiche haben einen sehr hohen Versiegelungsgrad. Der Geltungsbereich besteht aus dem sogenannten „Pastors Garten“. Der parkartige Garten mit altem Baumbestand befindet sich in städtischem Besitz.

Der Fokus bei der Bestandserfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere lag auf der Erfassung und Bewertung des Baumbestandes in „Pastors Garten“ sowie auf der Erfassung der Vögel, Fledermäuse und der Biotoptypen.

#### **2.2.1 Baumbestand**

Für die Bewertung des Baumbestandes in „Pastors Garten“ wurde ein Baumkataster erstellt (BIO-CONSULT 2014), in dem die Einzelbäume vorwiegend nach dem Kriterium Vitalität bewertet wurden. Neben einer Bewertung der Einzelbäume erfolgte auch eine flächige Bewertung des Baumbestandes.

Wertvoller Baumbestand aus vitalen, heimischen und standortgerechten alten Bäumen findet sich im Zentrum und an der Nordwest-Seite von „Pastors Garten“. Daneben befinden sich in einigen Bereichen des Gartens aber auch Bäume, die nicht wertgebend oder nicht mehr vital sind. Im Umweltbericht zum B-Plan 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ wird der Baumbestand ausführlicher beschrieben.

### 2.2.2 Biototypen

Im Geltungsbereich erfolgte im März 2014 eine Erfassung der Biototypen nach dem Kartierschlüssel der LANUV (BROCKSIEPER et al. 2002). Die Ergebnisse sind in der Biototypen-Karte (Karte 1) im Anhang dargestellt. Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biototypen enthält Tab. 1.

**Tab. 1: Biototypen im Geltungsbereich der 15. Änderung des FNP**

Kürzel	Biototyp	Fläche/m <sup>2</sup>
HM0	Baumbestand	4.119,6
BD3	Gehölzstreifen	631,8
HJ1	Ziergarten	10,8
HJ4	Gartenbrache	1.904,4
HK2	Streuobstwiese	1.414,3
HM7	Nutzrasen	578,1
HN1	Gebäude	256,2
HV3	Parkplatz	584,8
Summe:		9.500,0

Den höchsten Flächenanteil hat der Altbaumbestand des Geltungsbereiches. Daneben nehmen auch eine Gartenbrache und eine Streuobstwiese hohe Flächenanteile ein. Weitere festgestellte Biototypen sind Gehölzstreifen, Nutzrasen und Ziergarten. Als versiegelte Flächen wurden Gebäude und ein Parkplatz erfasst.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt.

### 2.2.3 Vögel

Die Kartierung der Avifauna wurde nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Dabei wurden alle Arten unter Angabe von Anzahl, Geschlecht und Alter, revieranzeigenden Verhaltensweisen und Standort bzw. Ortswechsel in Tageskarten (Maßstab 1:1.000) kartiert.

Eine erste Erfassung der Daten zur Bewertung der Avifauna wurden bei vier Tageskartierungen im Jahr 2014 durchgeführt. Eine Aktualisierung der Daten erfolgte bei sieben Tages- und zwei Nachtbegehungen im Jahr 2018 (Tab. 2).

Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas (Leica Trinovid 8x32) verwendet. Der Zeitrahmen der Untersuchung ermöglichte die Erfassung früh und spät brütender Arten.

Die Details der Tageskarten wurden in Artkarten zusammengeführt und daraus wurden die Reviere bzw. Brutpaare ermittelt. Ein Brutverdacht (BV) wurde durch zweimaliges revieranzeigendes Verhalten einer Art am gleichen Ort im festgelegten Zeitfenster (SÜDBECK et al. 2005) bestätigt.

**Tab. 2: Erfassungstermine und –bedingungen 2018**

Datum	Zeit	Temperatur	Wetter
30.01.2018	17:30 – 19:00	6	heiter, Wind: 0
12.02.2018	19:00 – 20:00	0 - -1	nach Schneeschauer, heiter, Wind: 0
15.03.2018	08:00 – 09:00	4 - 6	heiter, Wind 2-4
02.04.2018	15:00 – 15:20	9	heiter bis wolkig, Wind: 2
10.04.2018	06:00 – 06:45	13	heiter, Wind: 1
18.04.2018	07:30 – 08:00	9	heiter, Wind: 0
11.05.2018	07:15 – 07:50	11	bedeckt, Wind: 1
25.05.2018	05:20 – 05:50	17	bedeckt, leichter Regen, Wind: 1-2
07.06.2018	05:05 – 05:35	17 - 18	heiter, Wind: 0-1

2014 wurden im Plangebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (Tab. 3). Keine der Arten wird in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens oder Deutschlands geführt. Es handelt sich bei den Arten um typische und häufige Gehölbewohner des Siedlungsbereiches.

Bei den Erfassungen 2018 wurden 18 Arten festgestellt (Tab. 3). Beim Kleiber handelt es sich um einmalige Feststellungen zu Beginn der Brutzeit, der Fitis wurde als Durchzügler gewertet. Elster, Eichelhäher und Dohlen wurden als Nahrungsgäste gewertet, die nicht im Plangebiet brüten. Der Fitis und der Haussperling werden in Nordrhein-Westfalen (und Deutschland) auf der Vorwarnliste geführt.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Eulen konnte während der Abend- und Nachtbegehungen nicht festgestellt werden.

Die Saatkrähe hat sich im Plangebiet in den letzten Jahren neu angesiedelt; 2014 war sie hier als Brutvogel noch nicht aufgetreten. Für die Art ist nicht untypisch, dass sie z. B. in Folge von Stürmen und anderen äußeren Einflüssen, Kolonien verlagert. Auch in Emsdetten sind mehrere solcher Neuansiedlungen festzustellen. Im Frühjahr 2018 haben sich bis Anfang April in „Pastors Garten“ 20 Nester gebildet.

**Tab. 3: Bei den Begehungen 2014 und 2018 festgestellte Brutvogelarten**

Artname	Wissenschaftlicher Name	VRL	§	RL NRW	RL D	Status/Anzahl BP 2014	Status/Anzahl BP 2018
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					5	6
Elster	<i>Pica pica</i>						1 NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						1 NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					10	6 NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>						20
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>					1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					2	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					2	3

Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			V			1 DZ
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					3	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					2	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>						1 BZF
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>					2	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					1	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					2	2
Amsel	<i>Turdus merula</i>					2	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					1	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					1	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V		≥ 1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					4	2
RL NRW	Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)						
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)						
V	Art der Vorwarnliste						
VRL	Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie						
§	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
BP	Anzahl Brutpaare/Reviere						
NG	Nahrungsgast						
DZ	Durchzug						
BZF	Brutzeitfeststellung						

Durch die Baumfällungen im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude in „Pastors Garten“ kann das Ergebnis der 2018 durchgeführten Brutvogeluntersuchungen beeinflusst worden sein. Zusammen mit den Bäumen, die aufgrund von Sturmschäden an der Seite zur Straße „In der Lauge“ entnommen werden mussten, standen für baumbrütende Vogelarten nun erheblich weniger Bäume zur Verfügung. Es wird deshalb in das Ergebnis der Brutvogel-Bestandsaufnahme eine „worst-case“-Betrachtung für die nicht mehr vorhandenen Biotopstrukturen einbezogen.

Die im Messtischblatt des Plangebiets (Messtischblatt 3811, Quadrant 1) potenziell vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2014) ermittelt und sind in Tabelle 4 für die entsprechenden Lebensraumtypen (Gärten, Parks, Gebäude) dargestellt.

**Tab. 4: Im Messtischblatt 3811/1 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)**

Art	§	VRL	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen		Erhaltungszustand (atlantische Region)
			D	NRW	Gärten/Parks	Gebäude	
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	§			3	Na		G-
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	§				Na		G
<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	§	I			(Na)		G

Art	§	VRL	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen		Erhaltungszustand (atlantische Region)
			D	NRW	Gärten/Parks	Gebäude	
<i>Ardea cinerea</i> Graureiher					Na		G
<i>Asio otus</i> Waldohreule	§			3	Na		U
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	§		3	3 S	(FoRu)	FoRu!	G-
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe			3	3 S	Na	FoRu!	U
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht			V	3	Na		U
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	§			V	Na	FoRu!	G
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe			3	3	Na	FoRu!	U
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall				3	FoRu		G
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol			V	1	(FoRu)		U-
<i>Passer montanus</i> Feldsperling			V	3	Na	FoRu	U
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn			2	2 S	(FoRu)		S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz			V	2	FoRu	FoRu	U
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	§		2	2	(Na)		S
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	§				Na	FoRu!	G
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	§			S	Na	FoRu!	G
<p><u>Erläuterungen zu Tabelle 1:</u>                      § = streng geschützte Arten nach BNatSchG  <b>Rote Liste</b>                      Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)                      Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)                      1 vom Aussterben bedroht V Arten der Vorwarnliste                      2 Stark gefährdet S von Schutzmaßnahmen abhängig                      3 Gefährdet  <b>Status nach Lebensraumtypen:</b>                      FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte ! Hauptvorkommen im Lebensraum                      Na Nahrungsgast () potenzielles Vorkommen im Lebensraum  <b>Erhaltungszustand:</b>                      G günstig ↑ Tendenz positiv                      U ungünstig ↓ Tendenz negativ                      S schlecht</p>							

Die Arten, die ihr Hauptvorkommen bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an/in Gebäuden haben, finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen bzw. sind von den Planungen nicht betroffen. Die bereits abgerissenen Gebäude in „Pastors Garten“ wurden vor dem Abbruch auf

mögliche Vorkommen untersucht. Auch Eulen können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie noch untersucht wurden, bevor die Bäume in „Pastors Garten“ gefällt wurden.

Habicht und Sperber sind in der Innenstadt von Emsdetten nicht als Brutvögel zu erwarten. Sie nutzen eher die Randbereiche und das Umfeld. Das gilt auch für das Rebhuhn, dessen Vorkommen auf offene Landschaften außerhalb des Siedlungsbereiches begrenzt sind. Eisvogel und Graureiher finden im Plangebiet und dem Umfeld keine geeigneten Strukturen. Sie sind eher im Bereich der Ems zu erwarten. Das gleiche gilt auch für Nachtigall, Pirol und Turteltaube. Diese Arten sind eher in ungestörten Bereichen anzutreffen. Auch der Kleinspecht findet hier keine geeigneten Habitatbedingungen.

Mehlschwalbe und Rauchschnalbe sowie der Turmfalke sind als mögliche Nahrungsgäste im Plangebiet nicht auszuschließen.

Arten, die im Plangebiet potenziell vorkommen können, sind Feldsperling und Gartenrotschwanz.

#### **2.2.4 Fledermäuse**

Im Zuge der Brutvogelerfassungen und der Erfassung und Bewertung des Gehölzbestandes im Plangebiet im Jahr 2014 wurden die Bäume auch auf Höhlen und Rindenabspaltungen untersucht, die Fledermäusen als Quartiere oder Tagesverstecke dienen können.

Bei einigen der alten Bäume wurden entsprechende Strukturen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich ein sommerliches Jagdrevier für Fledermäuse darstellt.

Ergänzende Untersuchungen zu möglichen Fledermausvorkommen fanden im Herbst 2017 statt (PFEIFER 2017). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden auch die Gebäude überprüft. Die Gebäude wurden in der jüngeren Vergangenheit und werden auch aktuell nicht von planungsrelevanten Arten bewohnt. Im Baumbestand ist nur ein minimales Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. Es wurde nur eine für Fledermäuse geeignete Höhle gefunden, in der es aber auch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab.

#### **2.2.5 Bewertung**

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist im Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit auf. Durch die Lage im Stadtgebiet von Emsdetten ist das Gebiet stark vorbelastet. Wertgebend ist v. a. der alte Baumbestand. Für die vorgefundenen Vogelarten stellt das Plangebiet einen Rückzugsraum in der Innenstadt von Emsdetten dar. Es handelt sich bei den vorgefundenen Arten allerdings überwiegend um typische und häufige Gehölzbewohner des Siedlungsbereiches, die meist wenig sensibel gegenüber Störungen sind. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet ein minimales Quartierpotenzial und einen Teil-Jagdlebensraum (v. a. Zwergfledermaus). Insgesamt hat das Plangebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine mittlere Bedeutung.

## **2.3 Schutzgut Fläche**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Verdichtung der Innenstadt von Emsdetten. Die überplanten Flächen sind zum Teil bereits durch Gebäude oder Parkplätze versiegelt.

### **Bewertung**

Grundsätzlich ist eine Verdichtung der Innenbereiche von Städten gegenüber einem zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich positiv zu bewerten. Grünflächen sollten allerdings geschont werden, wenn für ein Vorhaben auch Brachflächen genutzt werden könnten (was hier nicht der Fall ist).

## **2.4 Schutzgut Boden**

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (GD NRW 2003) besteht der Boden im Geltungsbereich aus Graubraunem Plaggenesch und in der Nordost-Ecke des Gebietes aus Typischem Gley. Das geologische Ausgangsmaterial des Plaggeneschs ist humoser Feinsand (Plaggenboden) über Mittel- und Feinsand aus Flugsand. Darunter liegt schluffiger und lehmiger Sand. Der Sandboden hat eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Kationenaustauschkapazität und eine sehr hohe Wasserleitfähigkeit. Der Grundwasserspiegel liegt tiefer als 12 dm unter Flur. Der Gley besteht aus lehmigem und z. T. schluffigem Sand über Sand aus Terrassenablagerungen. Der Boden hat mittlere nutzbare Feldkapazität, eine geringe Kationenaustauschkapazität und eine sehr hohe Wasserleitfähigkeit. Der Grundwasserspiegel liegt 4 bis 8 dm unter Flur.

Der Plaggenesch im Geltungsbereich ist als besonders schutzwürdig dargestellt (GD NRW 2004), da er eine hohe kulturgeschichtliche Bedeutung hat.

Ein Baugrundgutachten (ERDBAULABOR 2015) kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass stark humose Sande, die für einen Plaggenesch typisch sind, nur in einem kleinen Teilbereich des Gebietes vorkommen. Zudem wurden im gesamten Plangebiet als oberste Bodenschicht Aufschüttungen unterschiedlicher Stärke festgestellt.

### **Bewertung**

Aufgrund der starken anthropogenen Veränderungen hat der Boden im Plangebiet in der detaillierten, lokalen Bewertung eine geringe Schutzwürdigkeit.

## **2.5 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

### **Oberflächenwasser**

Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor.

### **Grundwasser**

Gemäß Baugrundgutachten (ERDBAULABOR 2015) steht im Bereich des Untersuchungsraumes in ca. 2,1 m unter OK Gelände Grundwasser an. In niederschlagsreichen Perioden ist hier mit einem befristeten Anstieg um maximal 1,0 m zu rechnen. Aufgrund des vorhandenen Grundwasserstandes sowie der hohen Wasserdurchlässigkeit der oberen Bodenschicht besitzt das Untersuchungsareal ein hohes Grundwasserneubildungspotential.

Die gering oder nicht versiegelten Bereiche des Geltungsbereiches haben eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung, da hier das Regenwasser ungehindert versickern kann.

### **Bewertung**

Insgesamt hat der Geltungsbereich für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung.

## **2.6 Schutzgut Luft und Klima**

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen zwischen 700 und 750 mm/Jahr. Bedingt durch das relativ flache Relief und die überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die lokalen kleinklimatischen Einflüsse insgesamt gering. Durch seine Lage innerhalb des Stadtgebietes hat der Geltungsbereich mit seinem Baumbestand eine Bedeutung für die Luftreinhaltung und als Kaltluftentstehungsfläche.

### **Bewertung**

Der Geltungsbereich hat für das Schutzgut Luft und Klima eine mittlere Bedeutung.

## **2.7 Schutzgut Landschaft**

Schutzziel für das Schutzgut Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Stadtgebietes von Emsdetten und ist zum Teil bereits bebaut. Mit seinem alten Baumbestand prägt es das Stadtbild von Emsdetten.

### **Bewertung**

Der Geltungsbereich ist für das Landschaftsbild sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft von mittlerer Bedeutung und weist eine mittlere Empfindlichkeit auf.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

An der Elbersstraße befindet sich umgeben von alten Buchen ein Kriegerehrenmal.

Nach § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) handelt es sich bei dem ehemaligen Pastorat, Elberstr. 5 (früher Rheiner Str. 15) – heute Verwaltungsgebäude der Zentral-

rendantur – um ein Baudenkmal, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Deshalb erging am 06.04.2016 der Bescheid über die Eintragung des Baudenkmals „ehemaliges Pastorat 48282 Emsdetten, Elberstraße 5“ der Unteren Denkmalschutzbehörde. Das Baudenkmal wurde mit der laufenden Nummer D-A 64 in die Denkmalliste der Stadt Emsdetten eingetragen.

Natur-, und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sonst nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Der Untersuchungsraum hat eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **3 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen**

Die von der Stadt Emsdetten geplante Umnutzung des Bereichs „Pastors Garten“ stellt nach § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden gemäß Anlage 1 BauGB im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

#### **3.1 Schutzgut Mensch**

Der Geltungsbereich ist ein großflächiger Garten mit altem Baumbestand, der nicht frei zugänglich ist. Er liegt am Rande des Zentrums von Emsdetten, wird an zwei Seiten von stark frequentierten Straßen begrenzt und liegt zudem in Bahnhofsnähe.

Durch die Planung eines Einkaufszentrums und neue Wohnbebauung wird die Funktion des Gebietes als Wohn- und Arbeitsstätte gestärkt. Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Entwicklung des nördlichen Teilstücks der Rheiner Straße und der Emsstraße unter Einbeziehung der Fläche des sog. "Pastors Garten". Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll durch die Umnutzung dieser Flächen und der damit verbundenen Realisierung von großflächigem Einzelhandel ergänzt und der Einzelhandelsstandort Innenstadt dadurch insgesamt gestärkt werden.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Grundsätzlich ist durch die Planungen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen, da neue Einkaufsmöglichkeiten und neuer Wohnraum geschaffen werden.
- Durch die Planung ist mit einer Verkehrszunahme (auch Anliefer-Verkehr) und damit einer Zunahme der Geruchs- und Lärmimmissionen zu rechnen.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die schallimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden.
- Es sollte ein möglichst hoher Anteil des Baumbestandes erhalten werden, da dieser zur Filterung der Luft beiträgt und zu günstigen kleinklimatischen Verhältnissen.

#### **3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Mit der 15. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten wird die Bebauung eines großflächigen Gartens vorbereitet. Dadurch gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält der landschaftspflegerische Fachbeitrag im Umweltbericht zum B-Plan

8 K der Stadt Emsdetten (BIO-CONSULT 2017).

#### **Auswirkungen der Planung**

- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere,
- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel,
- Flächenversiegelung möglichst gering halten,
- Schaffung von Nischen, Spalten etc. an Gebäuden,
- Dachbegrünung.

### **3.3 Schutzgut Fläche**

Mit der 15. Änderung des FNP werden die Voraussetzungen geschaffen, parkartige Gartenflächen mit Großgrünstrukturen in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Lebensmittel-Vollsortimenter und Wohnen“ umzuwandeln.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Durch die Änderung des FNP werden zusätzliche dauerhafte Flächenversiegelungen planungsrechtlich vorbereitet.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,
- Anlage von Dachbegrünungen

### **3.4 Schutzgut Boden**

Bei einer Bebauung des Gebietes müssen Bodenmassen bewegt werden und es wird ein hoher Anteil der Flächen des Gebietes versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, Lebensraum etc.) verloren.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung,
- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung).

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem,
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens,
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes.

### **3.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die Flächenversiegelung betroffen. Oberflächen- und Grundwasser müssen durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen geschützt werden.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung,
- Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser durch Eintrag von Stoffen.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,
- Anlage von Dachbegrünungen, die zu einer Reduzierung der Abflussmengen bei Niederschlagsereignissen beitragen und einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten.
- Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffen und Nährstoffeintrag ist im Rahmen der Baugenehmigung der Anlagen zu beachten und sicherzustellen.

### **3.6 Schutzgut Luft und Klima**

Im Geltungsbereich ist mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen,
- Emissionen durch Gebäudeheizung,
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch hohen Grad an Flächenversiegelung.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Zur Beibehaltung des gemäßigten Mikroklimas am Standort sollten Gehölzstrukturen möglichst erhalten werden.
- Dachbegrünungen wirken sich positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus.

### **3.7 Schutzgut Landschaft**

Der Geltungsbereich liegt in der Innenstadt von Emsdetten und das Umfeld ist städtisch geprägt. Der parkartige Baumbestand von „Pastors Garten“ bildet einen reizvollen Kontrast zur umliegenden Bebauung, auch wenn der Bereich derzeit nicht öffentlich zugänglich ist. Die Planung führt zu Veränderungen des Erscheinungsbildes, da ein Großteil der Freiflächen überplant wird.

#### **Auswirkungen der Planung**

- Das Erscheinungsbild des Raumes wird verändert.

- Es ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

#### **Vermeidung und Verringerung**

- Erhaltung eines möglichst hohen Anteils des Baumbestandes,
- Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Eingrünung der geplanten Parkplatzflächen.

### **3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Pastorat und das Kriegerehrenmal an der Elbersstraße samt umgebendem Grünstreifen werden von der Planung nicht berührt.

### **3.9 Sonstige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt**

Nach Anlage 1 BauGB sind neben den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter auch die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase durch Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und die Art und Menge von Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung zu benennen.

Diese Angaben sind insbesondere bzgl. Lärm dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

Bei Umsetzung der Planungen kommt es zu einer verstärkten Beleuchtung des Plangebietes durch neu errichtete Gebäude und die Beleuchtung der Wege und Parkplätze.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten für die Beleuchtung Lampen mit einem nach unten gerichteten Lichtkegel verwendet werden.

### **3.10 Wechselwirkungen**

Die gemäß Anlage 1 zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

### 3.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 15. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten wird im Änderungsbereich eine Bebauung planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich (Tab. 4).

**Tab. 4: Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens**

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	◦ Zunahme der Geruchs- und Lärmimmissionen	●
<b>Tiere/Pflanzen</b>	◦ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●
	◦ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
<b>Fläche</b>	◦ Überplanung unversiegelter Flächen	●●
<b>Boden</b>	◦ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	●●
<b>Wasser</b>	◦ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	●●
	◦ Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in den Boden	●
	◦ Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag	●
<b>Luft und Klima</b>	◦ Geruchs- und Lärmimmissionen	●
	◦ erhöhtes Verkehrsaufkommen	●
	◦ Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse durch hohe Flächenversiegelung	●●
<b>Landschaft</b>	◦ Veränderung des Erscheinungsbildes	●●
	◦ erhöhtes Verkehrsaufkommen	●
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	–	-
<b>Wechselwirkungen</b>	–	-
●●● sehr erheblich   ●● erheblich   ● wenig erheblich   - nicht erheblich		

### 3.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

#### 3.12.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 3.1 bis 3.11 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet. Mit der 15. Änderung des FNP werden die Voraussetzungen geschaffen, im Plangebiet ein Einkaufszentrum mit Parkplätzen und Wohnungen zu errichten.

#### 3.12.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen erhalten. Die Fläche von „Pastors Garten“ wird keiner Folgenutzung zugeführt. Notwendige neue Einkaufsmöglichkeiten und

Wohnungen müssen in anderen Bereichen geplant werden, die möglicherweise weniger geeignet sind.

### **3.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten**

Eine Alternative zum Standort „Pastors Garten“ für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters in der Emsdettener Innenstadt wird nicht gesehen.

Nach Auswertung des aktuellen Leerstandverzeichnisses gibt es im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt keine zusammenhängenden Grundstücke, die durch Zusammenlegung eine Ladeneinheit mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup> ermöglichen würden. Selbst wenn es diese Grundstücke gäbe, könnten sicherlich nicht noch zusätzlich mit der Ladeneinheit zusammenhängenden Flächen für direkt angebundene Parkraum zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wäre ungewiss, ob die entsprechenden Eigentümer ihre Grundstücke für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung stellen, sprich für einen angemessenen Marktpreis verkaufen würden.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die städtebauliche Entwicklung dieses zentral gelegenen und ungenutzten Grundstückes entspricht den planungsrechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zur Verringerung der Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen berücksichtigt werden.
- Pastors Garten ist eine ungenutzte große und zusammenhängende Fläche am Rande des zentralen Versorgungsbereiches. Die Lage und Größe dieser Fläche ist prädestiniert für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters, zumal diese Fläche kurzfristig für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung steht. Des Weiteren können mit der Entwicklung dieses Grundstückes sowohl das Stadtbild als auch der Verkehrsfluss im nordöstlichen Bereich der Innenstadt verbessert werden.
- Die städtebauliche Entwicklung „Pastors Garten“ ist von großer Bedeutung, wenn es darum geht, dem negativen Trend in der Innenstadt (Kaufkraftabfluss, Umsatzrückgänge, Leerstand von Immobilien, Attraktivitätsverlust, etc.) gezielt und zeitnah entgegenwirken zu wollen.
- Pastors Garten weist ein hohes Maß an Rettungspotenzial für die kränkelnde Emsstraße auf. Durch eine offene von einem neuen modernen Büro- und Geschäftshaus begleitete Passage wird der großflächige Lebensmittel-Vollsortimenter an die Emsstraße angebunden. Die Kunden des Marktes können somit auf kurzem und direktem Wege in die Hauptgeschäftslage der Innenstadt gelangen und umgekehrt. Auch bieten keine anderen Bestandsgrundstücke die Möglichkeit, zusätzlich zum Vollsortimenter weiteren Wohnraum in der begehrten Innenstadt zu schaffen.
- Weiterhin verfügt dieser Standort über eine sehr gute Verkehrsanbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Zudem ist die Nähe zum Bahnhof und damit zur Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Standort Pastors Garten ein Alleinstellungsmerkmal.

## 4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Durch die 15. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten wird der Bau eines Einkaufszentrums mit Wohnungen vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden wurde in den vorhergehenden Kapiteln eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für diese Schutzgüter müssen demnach Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden.

### 4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der Kompensationsbedarf der 15. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten ergibt sich aus der Überplanung eines großflächigen Gartengeländes mit altem Baumbestand.

Der Kompensationsbedarf wird nach dem Osnabrücker Modell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016) ermittelt. Dazu wird zunächst der Eingriffsflächenwert errechnet, der sich aus der Multiplikation der jeweils betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen mit vorgegebenen Wertfaktoren ergibt (Tab. 5).

**Tab. 5: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes**

Kürzel	Biotoptyp	Fläche/m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Werteinheiten
HM0	Baumbestand	4.119,6	3,0	12.359
BD3	Gehölzstreifen	631,8	1,5	948
HJ1	Ziergarten	10,8	1,2	13
HJ4	Gartenbrache	1.904,4	1,3	2.476
HK2	Streuobstwiese	1.414,3	1,5	2.121
HM7	Nutzrasen	578,1	1,0	578
HN1	Gebäude	256,2	0	0
HV3	Parkplatz	584,8	0	0
<b>Summe:</b>		<b>9.500,0</b>		<b>18.495,0</b>

Bei Anwendung der in Tab. 5 angegebenen Wertfaktoren hat das Plangebiet einen Ausgangswert (Eingriffsflächenwert) von 18.495 Einheiten.

Im nächsten Schritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung ermittelt (Kompensationswert). Dafür werden die Biotoptypen, die nach Umsetzung der Planung auf der Fläche entstehen sollen, ebenfalls mit vorgegebenen Wertfaktoren multipliziert (Tab. 6).

**Tab. 6: Ermittlung des Kompensationswertes im Änderungsbereich**

Biotoptyp	Fläche/m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Werteinheiten
Sondergebietsfläche (9.500 m <sup>2</sup> )			
Markt und Parkplätze (90 %)	8.550,0	0	0
Grünflächen (10 %)	950,0	1,5	1.425
<b>Summe:</b>	<b>9.500,0</b>		<b>1.425</b>

Der Änderungsbereich hat nach Umsetzung der Planung voraussichtlich überschlägig einen Wert von 1.425 Einheiten. **Es entsteht somit ein Kompensationsdefizit von 17.070 Einheiten.**

Der notwendige Ausgleich soll auf externen Flächen z. B. der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen.

Im nachgeordneten B-Plan Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten wird anhand der geplanten Nutzung eine detaillierte Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Es wird deshalb an dieser Stelle auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Umweltbericht zum B-Plan 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten verwiesen (BIO-CONSULT 2017).

## 5 Artenschutzprüfung (ASP)

### 5.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### 5.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

### **5.3 Planungsrelevante Arten**

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind oder in Kolonien brüten.

Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Artenschutzprüfung beschränkt.

### **5.4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Entnahme von Gehölzen
- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Flächenversiegelung durch Bau von Gebäuden

- Scheibenanflug
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse
- Veränderungen des Artenspektrums

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)
- Barrierewirkung der baulichen Anlagen

### **5.5 Flora**

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden.

### **5.6 Avifauna**

Das Plangebiet ist überwiegend von typischen und häufigen Gehölbewohnern des Siedlungsbereiches besiedelt (Tab. 3). Die aktuelle Erfassung (2018) hat keine deutlichen Unterschiede zu der 2014 durchgeführten Untersuchung aufgezeigt.

Im Bereich der Zentralrendantur wurde als weitere Art der Haussperling festgestellt. Für den Haussperling ist durch die Umsetzung der Planung keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Das Gebäude, an dem er beobachtet wurde, bleibt bestehen und er wird im Umfeld auch weiterhin geeignete Nahrungsflächen finden.

Mittlerweile hat sich mit der Saatkrähe eine weitere Brutvogelart angesiedelt, die im Jahr 2018 in Emsdetten mehrere Kolonien ausgebildet hat. Die Entwicklung der Kolonien verläuft aktuell aufgrund externer Einflüsse sehr dynamisch, mit offensichtlich wechselnden Standorten. Die nächsten Kolonien befinden sich im Stadtgebiet aktuell in Entfernungen von unter 700 m. Angesichts der dynamischen Entwicklung ist der Verbund der Vorkommen der Saatkrähe im Stadtgebiet als lokale Population anzusehen. Die ökologische Funktion der Kolonien bleibt im räumlichen Zusammenhang auch bei Verlust einzelner Standorte und Vorhandensein weiterer Alternativstandorte (Grünzüge im Stadtbereich, hohe Toleranz der Art gegenüber anthropogenen Einflüssen) erhalten.

Bei Beachtung weiterer geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Erhaltung einzelner Bäume auch im Plangebiet) ist durch eine städtebauliche Entwicklung von „Pastors Garten“ keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Gehölze sollten grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar entnommen werden, da sonst die Gefahr besteht, Tiere zu verletzen oder zu töten.

Mit der durch die Baumfällungen notwendigen „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Bei einer Überplanung des großflächigen Gartens finden die beiden Arten im Plangebiet keine geeigneten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten mehr.

Für die beiden Arten werden CEF-Maßnahmen notwendig. Es sind je Art drei geeignete Nistkästen in den Grünzügen im Umfeld von Pastors Garten aufzuhängen (s. auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).

## **5.7 Fledermäuse**

Entgegen der Erwartung sind im Baumbestand von „Pastors Garten“ nur minimale Quartierpotenziale für Fledermäuse vorhanden. Da keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer Überplanung des Plangebietes zu erwarten ist, hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt keine weiteren Kartierungen für notwendig erachtet. Im Übrigen müssen die für Baumfällarbeiten gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten beachtet werden.

Die Gebäude in „Pastors Garten“ wurden im Februar 2018 bereits abgerissen.

Im Hinblick auf den Wegfall potenzieller (bzw. auch zukünftiger) Quartiere im Baumbestand wird der Projektträger veranlassen eine gewisse Zahl von Fledermauskästen an geeigneten Standorten im städtischen Bereich (je 5 -10) aufzuhängen und durch den Einbau von Fledermaussteinen in den geplanten Baukörpern ein geeigneten Ersatz und Ausgleich für potenziell verloren gehende Brutstätten zu schaffen.

## **5.8 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die Stadt Emsdetten bereitet mit der 15. Änderung des FNP die Überplanung eines großflächigen Gartens mit altem Baumbestand vor. Da durch die Planung Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen auftreten können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Plangebiet ist für Vögel von durchschnittlicher Bedeutung als Brutlebensraum. Es wurde die Saatkrähe als planungsrelevante Arten festgestellt. Durch eine „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden beschrieben.

Das Plangebiet weist für Fledermäuse geeignete Strukturen auf und wird als Jagdgebiet genutzt. Es sind aber nur minimale Quartierpotenziale für Fledermäuse vorhanden, so dass durch eine Überplanung keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Plangebiet auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

## **6 Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Umweltbelange im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens und über die Eingriffe in den Naturhaushalt des Plangebiets und mögliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die avifaunistische Untersuchung aus 2014 war nach den aktuellen Kartierungskriterien unvollständig und nicht mehr aktuell, weshalb in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt in 2017/2018 eine komplett neue Untersuchung durchgeführt wurde.

Durch die Baumfällungen im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude in „Pastors Garten“ Ende Februar 2018 kann das Ergebnis der 2018 durchgeführten Brutvogeluntersuchungen beeinflusst worden sein. Zusammen mit den Bäumen, die aufgrund von Sturmschäden an der Seite zur Straße „In der Lauge“ entnommen werden mussten, standen für baumbrütende Vogelarten nun erheblich weniger Bäume zur Verfügung. Es wurde deshalb in das Ergebnis der Brutvogel-Bestandsaufnahme eine „worst case“-Betrachtung für die nicht mehr vorhandenen Biotopstrukturen einbezogen (Messtischblatt-Betrachtung).

Darüber hinaus bestanden bei der Erstellung des Umweltberichtes keine nennenswerten Schwierigkeiten.

## **7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Planung führt nicht zu besonderen Verkehrsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten Bauarbeiten im Geltungsbereich während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren geplant sein, sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf mögliche Vorkommen zu überprüfen, damit nicht ein Verbotstatstand nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen und Überprüfung der ökologischen Funktion wird erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

## **8 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten wird die Bebauung eines großflächigen Gartens mit altem Baumbestand in der Innenstadt von Emsdetten vorbereitet.

Es sollen ein Einkaufszentrum mit dazugehörigen Parkplätzen und Wohnungen gebaut werden.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Fläche/Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Der Geltungsbereich ist für Vögel von durchschnittlicher Bedeutung als Brutlebensraum. Auch hinsichtlich der mittlerweile als Brutvogelart festgestellten Saatkrähe, die als Koloniebrüter zu den planungsrelevanten Arten gehört, ist bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch eine städtebauliche Entwicklung von „Pastors Garten“ keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Durch eine „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden beschrieben.

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen zeigen, dass hinsichtlich der Fledermäuse durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Geltungsbereich auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

## 9 Quellen

### 9.1 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionales Raumordnungsprogramm. Münster.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGNESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- BIO-CONSULT (2014): Bewertung des Baumbestandes „Pastors Garten“, Emsdetten. Belm.
- BIO-CONSULT (2017): Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten. Stand: 30. August 2017. Belm.
- BROCKSIEPER, R., J. M. S. RIJPERT, D. HAKE & D. HINTERLANG (2002): Biotopkartierung NW, Methodik und Arbeitsanleitung, Fortschreibung 2002. Hrsg: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.  
(<http://biotopkataster.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>)
- ERDBAULABOR DR. FRITZ KRAUSE (2015): Geotechnisches Gutachten Pastor's Garten – Elbersstraße/In der Lauge, 48282 Emsdetten, Projekt-Nr.: 2015/12853, 31.08.2015. Münster.
- GD NRW(GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) (2003):Digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50.000. Krefeld.
- GD NRW(GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) [Hrsg.] (2004): Karte der schutz-würdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3811. Aufgerufen am 08.06.2018,  
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38111>
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen -. Autor: E.-F. Kiel,

Düsseldorf.

PFEIFER, F. (2017): Stellungnahme nach ergänzenden Untersuchungen zum Artenschutz im Herbst 2017 zur 15. Änderung des FNP im Bereich des B-Plans Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten vom 10.12.2017. Ahaus.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **9.2 Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien**

### **Fachgesetze**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. - BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des BImSchG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016, GV. NRW. S. 559, zuletzt geändert am 15. November 2016, GV. NRW. S. 934, 954
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.

### **Richtlinien**

- Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der zurzeit gültigen Fassung.

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in der zurzeit gültigen Fassung.

## **10 Anhang**

Karte 1: Biotoptypen



### Karte 1: Biotoptypen

#### 15. Änderung FNP Stadt Emsdetten

	HM0	Baumbestand
	BD3	Gehölzstreifen
	HJ1	Ziergarten
	HJ4	Gartenbrache
	HK2	Streuobstwiese
	HM7	Nutzrasen
	HN1	Gebäude
	HV3	Parkplatz



Geltungsbereich 15. Änderung FNP,  
Stadt Emsdetten

bearbeitet für:



bearbeitet durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm  
Tel.: 05406-7040  
info@bio-consult-os.de  
www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing (FH) F. Schmidt  
M.Sc. N. Raude

Stand: 16.01.2018

Maßstab: 1 : 1.000